

und über den Charakter und Umfang ihrer Vollmachten informiert werden (S. 93). Aufgabe des Vorsitzenden ist es, ein solches Verhältnis im Richterkollegium zu schaffen, das eine maximal^{1/5} Realisierung der Rechte der Schöffen ermöglicht (S. 94). Das gilt sowohl für die Leitung der Hauptverhandlung als auch für die Urteilsberatung (S. 99).

Ausführlich wird die *Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung* behandelt (S. 104 bis 120). Die Durchsetzung dieses Rechts wird durch entsprechende Pflichten der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gewährleistet. So erklärt B o i j k o w, daß die Gesamtheit dieser Pflichten genaugenommen das sei, was zu den prozessualen Garantien des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung zu zählen ist (S. 106). Detailliert wird erläutert, wie die Rechte des Beschuldigten praktisch gewährleistet werden (z. B. die Rechte, den Inhalt der Beschuldigung zu erfahren [S. 106], Erklärungen in der Hauptverhandlung abzugeben [S. 109], Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen [S. 110] sowie einen Verteidiger zu wählen [S. 111]). Hier findet der Richter Antwort auf praktische Fragen, wie z. B. nach dem Recht des Beschuldigten, einen bestellten Verteidiger abzulehnen (S. 116), oder unter welchen Umständen es möglich ist, einen gewählten Verteidiger durch einen anderen zu ersetzen, insbesondere wenn der gewählte Verteidiger nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist oder wenn der Angeklagte dies beantragt (S. 117 f.).

Eröffnung und Durchführung des gerichtlichen Strafverfahrens

Aus dem dritten Abschnitt sollen einige Hinweise erwähnt werden, die sich auf *Charakter und Bedeutung des gerichtlichen Eröffnungsverfahrens* beziehen. Die sorgfältige Prüfung der Anklage soll im Interesse des Angeklagten und der Gesellschaft eine unbegründete Weiterführung des Verfahrens verhindern. Natürlich ist dadurch ein späterer Freispruch nicht ausgeschlossen (S. 135). Auf der Grundlage des Gesetzes faßt das Handbuch den Umfang der Prüfung in diesem Stadium des Verfahrens zusammen (S. 136 ff.). Die Übergabeentscheidung (Eröffnungsbeschluß) bedeutet, daß das Gericht die Möglichkeit und die Notwendigkeit bejaht, in der betreffenden Sache eine Hauptverhandlung durchzuführen. Damit entscheidet es jedoch keineswegs vorab über ihr Ergebnis. B o s h e w bejaht, daß das Gericht im Eröffnungsverfahren eine Beweiswürdigung vornehmen muß, weil ohne eine derartige Würdigung nicht die Frage beantwortet werden kann, ob die Beweise für die Durchführung einer Hauptverhandlung ausreichen (S. 138). Dabei kann das Gericht zu dem Ergebnis kommen, daß die Sache zur Nachermittlung zurückzugeben ist oder daß der Angeklagte unschuldig ist und das Verfahren eingestellt werden muß. Allein die Feststellung der Schuld ist in diesem Stadium ausgeschlossen (S. 138). Von der sorgfältigen und verantwortungsbewußten Vorbereitung der Hauptverhandlung hängt in der Regel ihr Erfolg und damit ihre Wirksamkeit ab (S. 149).

Den Abschnitt *zur Hauptverhandlung* leitet A r o z k e r mit Ausführungen zu Grundfragen der Taktik und Methodik der gerichtlichen Hauptverhandlung ein.^{1/5} Er versteht unter der Taktik der gerichtlichen Verhandlung das auf das Strafprozeßgesetz gegründete System von Methoden einer planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Untersuchung, das auf die Wahrheitsfeststellung im jeweiligen Verfahren gerichtet ist (S. 151). Die Taktik berücksichtigt also die individuellen Besonderheiten jeder Strafsache und wird dementsprechend ausgewählt. Die Methodik der ge-

richtlichen Verhandlung gründet sich dagegen auf allgemeine Merkmale, die eine bestimmte Kategorie von Strafsachen charakterisieren (S. 168). Eingehend werden Aufstellung und Prüfung der möglichen Versionen sowie die Planung der gerichtlichen Untersuchung dargelegt. Hier wie auch in späteren Kapiteln wird der Erarbeitung eines Verhandlungsplans (Verhandlungskonzeption), seiner Erörterung und Abstimmung mit den Schöffen große Aufmerksamkeit gewidmet (S. 161, 163).

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Regelung der Vernehmung. Während in der RSFSR und einigen anderen Unionsrepubliken zunächst die Richter und danach der Ankläger, der Geschädigte, der Verteidiger und andere Prozeßbeteiligte die Vernehmung durchführen, geschieht das z. B. in der Ukrainischen SSR in umgekehrter Reihenfolge. Zuerst vernimmt der Ankläger den Angeklagten und dann der Richter, wobei dieser allerdings jederzeit berechtigt ist, Fragen zu stellen.

Das Handbuch enthält konkrete Hinweise zur Taktik der Vernehmung. Sie betreffen u. a. die Reihenfolge der Vernehmung von Angeklagten und Zeugen — auch bei mehreren Angeklagten — sowie die Reihenfolge und Art der Fragestellung bei geständigen und bei leugnenden Angeklagten (S. 164ff., 191 ff.). Dabei hebt A r o z k e r die Unterschiede zwischen der Beweisaufnahme im gerichtlichen Verfahren und der Methodik der kriminalistischen Untersuchung im Ermittlungsverfahren hervor. Das Gericht verfügt über Beweismaterial, das bereits in bestimmter Weise vom Untersuchungsführer systematisiert worden ist. Es braucht daher nicht den gesamten komplizierten Erkenntnisweg zu wiederholen, der bereits im Prozeß der Ermittlungen gegangen worden ist. Außerdem benötigt es nur einen Teil der vom Untersuchungsführer erlangten Beweise und kann, davon ausgehend, eine eigene effektive Methodik der Hauptverhandlung auswählen (S. 169). Dabei spielen die von Theorie und Praxis erarbeiteten Methodiken zur Untersuchung einzelner Kategorien von Strafsachen eine große Rolle.

Die von Grün gegebenen Hinweise über den pünktlichen Beginn der Hauptverhandlung, die rechtzeitige Prüfung der Anwesenheit der Prozeßbeteiligten, die Feststellung der Person des Angeklagten (sie dient ausschließlich der Feststellung, daß der Erschienene auch in diesem Verfahren angeklagt ist), die Kontrolle der Einhaltung der Fristen, die Information über die Besetzung des Gerichts, über den Staatsanwalt, Verteidiger usw. zeigen, daß dieser Verfahrensabschnitt keineswegs formalen Charakter trägt (S. 172).

In den folgenden Kapiteln werden wesentliche *Fragen der Beweisaufnahme* behandelt, so die Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen, der Geschädigten und der Sachverständigen, das Kreuzverhör und die Gegenüberstellung, die Untersuchung von Sachbeweisen u. a. m. (S. 186 bis 276). Als ein wichtiges Problem werden — ausgehend vom Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme — die Voraussetzungen dargelegt, unter denen frühere Aussagen verlesen werden können. Dabei betont R a c h u n o w, daß über die Verlesung früherer Aussagen vom Gericht erst nach Beendigung der Vernehmung des Angeklagten entschieden werden darf, also nach der zusammenhängenden Aussage und der Vernehmung durch alle Prozeßbeteiligte (S. 190).

Interessant ist die Kontroverse zur Vernehmungstaktik zwischen R a c h u n o w und A r o z k e r über den Wert von Überraschungs- und Ablenkungsfragen. Während Arozker die Zulässigkeit derartiger Fragen bejaht, hält Rachunow sie für ungeeignet. Auch S o l o w j o w geht

^{1/5} Ausführlicher hierzu: Arozker, Taktik und Ethik der gerichtlichen Vernehmung, Moskau 1969 (russ.).